

Brüssel, den 23. Oktober 2020  
(OR. en)

12210/20  
ADD 1

ENV 652  
CLIMA 276  
AGRI 376  
FORETS 34  
MARE 28  
PECHE 339  
SAN 373  
RECH 412

ENER 388  
ECOFIN 958  
DEVGEN 142  
SUSTDEV 138  
RELEX 798  
WTO 285  
ONU 59  
FAO 25

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 23. Oktober 2020  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 11829/20  
Nr. Komm.dok.: 8219/20 + ADD 1 - COM(2020) 380 final

---

Betr.: Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf  
– Schlussfolgerungen des Rates  
= Erklärungen

---

Die Delegationen erhalten anbei eine Erklärung Schwedens und Lettlands sowie Erklärungen Ungarns und Polens zu den Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat am 23. Oktober 2020 gebilligt hat.

Die Erklärungen werden in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

**SCHWEDEN und LETTLAND**

Schweden und Lettland unterstützen die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“. Schweden und Lettland behalten sich jedoch das Recht vor, Primärwälder entsprechend den nationalen Gegebenheiten zu definieren, bis die laufenden partizipativen Verfahren für die Begriffsbestimmungen, die in der EU verwendet werden sollen, abgeschlossen sind und die Mitgliedstaaten zugestimmt haben.

## UNGARN

Die biologische Vielfalt ist die unverzichtbare Grundlage des Lebens. Der aktive Beitrag verschiedener Sektoren, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, zum Schutz der biologischen Vielfalt ist von wesentlicher Bedeutung.

Ungarn möchte jedoch hervorheben, dass die Verwirklichung einiger von der Europäischen Kommission vorgebrachter Ziele unmöglich erscheint oder eine unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen könnte. Ungarn ist insbesondere der Auffassung, dass es nicht möglich ist, innerhalb des in der Strategie festgelegten Zeitrahmens auf Ebene der Mitgliedstaaten das Ziel zu erreichen, den Einsatz chemischer Pestizide um insgesamt 50 % zu verringern und den Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus auf 25 % zu erhöhen. Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ausweitung geschützter und streng geschützter Gebiete erforderlich, die diesbezüglichen wissenschaftlichen Grundlagen und wichtigsten Begriffsbestimmungen weiter zu präzisieren.

Ungarn betont, dass die Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie sich in jedem Fall auf detaillierte Folgenabschätzungen auf Ebene der Mitgliedstaaten stützen sollten.

Ungarn hebt hervor, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ein wirksamer Rahmen und ein wirksames Instrument für die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in den Wäldern ist. Dieses Konzept sollte in der künftigen EU-Forststrategie gebührend berücksichtigt und aufgegriffen werden, insbesondere durch die Umsetzung der einschlägigen Strategien.

Es ist äußerst wichtig, dass sich der Beitrag der gemeinsamen Agrarpolitik zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie auf einen soliden rechtlichen Rahmen stützt und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren finanziellen Mitteln steht. Landwirte und Waldbesitzer sollten nur Anforderungen erfüllen, die in den Basisrechtsakten oder anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Da die angekündigten Empfehlungen der Kommission im Zusammenhang mit den nationalen Strategieplänen zur Frage, wie die Ziele der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu verfolgen sind, nicht rechtsverbindlich sein sollen, können sie den Mitgliedstaaten nur als zusätzliche Orientierungshilfe dienen, die von diesen bei der Erstellung ihrer nationalen GAP-Strategiepläne berücksichtigt werden kann. Daher sollte die Kommission die nationalen Strategiepläne nur anhand von Kriterien bewerten, die auf einer angemessenen Rechtsgrundlage beruhen. Sollte sich ein Mitgliedstaat für eine andere Politik entscheiden, die nicht den Empfehlungen der Kommission folgt, so sollte dies keine rechtlichen Folgen für die Annahme der nationalen GAP-Strategiepläne haben.

## POLEN

Die polnische Regierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass es notwendig ist, die biologische Vielfalt in der EU zu schützen und gemeinsame Maßnahmen für ihren Erhalt zu ergreifen; dies ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherung des Lebens der Menschen auf der Erde und die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse.

Um die wirksame Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und ihrer Ziele zu gewährleisten, müssen sich die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam an der Entwicklung der Instrumente beteiligen, die für ihre Umsetzung erforderlich sind. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Umsetzung angenommen werden, die auf klaren und verständlichen Kriterien beruhen.

In diesem Zusammenhang betont die polnische Regierung, dass es außerordentlich wichtig ist, eine echte Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung der Begriffsbestimmungen, einschließlich der Definition des strengen Schutzes, sowie bei der Ausarbeitung von Kriterien und Leitlinien für die Bestimmung und Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete und ökologischer Korridore und auch bei der Ausarbeitung der Leitlinien für die Auswahl der Lebensräume und Arten zur Sicherstellung, dass mindestens 30 % der geschützten Arten und Lebensräume – wie in der Strategie angekündigt – einen günstigen Zustand erreichen, zu gewährleisten, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Dokuments und insbesondere bei der Auslegung der Bestimmungen von zentraler Bedeutung sein werden.

Es ist verfrüht, in den Schlussfolgerungen des Rates die Methode festzulegen, wie die Anstrengungen zur Erreichung der EU-Ziele auf die Mitgliedstaaten verteilt werden sollen. Polen ist insbesondere der Ansicht, dass in dieser Phase nicht darüber entschieden werden sollte, welche Elemente berücksichtigt werden sollten, um zu entscheiden, welcher Teil des EU-Ziels den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen werden soll. Dieser Prozess ist von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Strategie und erfordert eine gründliche Analyse in den Mitgliedstaaten.

Gleichzeitig unterstützt Polen den Erhalt gesunder und widerstandsfähiger Waldökosysteme, die viele Funktionen erfüllen können. Unter europäischen Bedingungen ist die These über die Verschlechterung der biologischen Vielfalt in bewirtschafteten Wäldern jedoch nicht bestätigt worden; ganz im Gegenteil, es gibt Beispiele für die Verschlechterung der biologischen Vielfalt in Wäldern, die streng geschützt sind. Polen weist darauf hin, dass zu dem Zeitpunkt, als die Strategie gebilligt wurde, keine Begriffsbestimmungen angenommen worden waren, auch nicht die Begriffsbestimmung von alt gewachsenen Wäldern. Diese Begriffsbestimmung wird derzeit erörtert, und es lässt sich schwer vorhersagen, welches Endergebnis dabei herauskommen wird. Außerdem ist es in dieser Situation angesichts der Vielfalt der natürlichen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten schwierig, über die Ausweisung und Überwachung von Wäldern, für die die Begriffsbestimmung noch nicht festgelegt ist, sowie über die Methoden zu ihrem Schutz zu sprechen. Nach Auffassung Polens ist es angebracht, eine Begriffsbestimmung vorzulegen, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchzuführen, eine Simulation der von diesen Wäldern bedeckten Fläche vorzunehmen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen, wenn sie unter strengen Schutz gestellt werden, einzuschätzen.

Es sei hervorgehoben, dass vor dem Hintergrund der beobachteten Klimaveränderungen, deren Ausmaß und Auswirkungen schwer vorherzusagen sind, auch die Bewertung ihrer Umweltauswirkungen zu einer immer größeren Herausforderung wird. Wenn auch auf Störungen in Gebieten, die potenziell als alt gewachsene Wälder definiert werden, nicht reagiert werden kann, kann dies dazu führen, dass ganze Waldkomplexe aussterben und einige von ihnen ihre natürlichen Werte und Funktionen unwiederbringlich verlieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Wälder in Polen unter Wahrung der biologischen Vielfalt nachhaltig bewirtschaftet wurden und werden, und dank eines nachhaltigen Ansatzes für Ressourcen, einschließlich natürlicher Ressourcen, ist ein Netz verschiedener Formen des Naturschutzes wirksam. Die Bewirtschaftung der Waldressourcen beruht auf einem Modell der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, das die Nachhaltigkeit, Kontinuität und Lebensfähigkeit der Wälder sicherstellt und gleichzeitig vielen Arten Schutz und Lebensraum bietet. Daher geht es Polen besonders darum, dass die im Rahmen der Strategie geplanten Maßnahmen weitere positive Auswirkungen zuallererst auf das Naturerbe der gesamten EU und der einzelnen Mitgliedstaaten wie auch auf die Lebensbedingungen und die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger haben werden.